



Mitteilungsblatt Iller 2021

I. Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Bachforelle	15.09. – 28.02.	26 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.04.	26 cm
Bachsaibling	01.10. – 28.02.	26 cm
Seeforelle	01.10. – 28.02.	60 cm
Rutte	keine	30 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm
Huchen	15.02. - 31.05.	90 cm
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm
Zander	15.03. - 30.04.	50 cm
Rapfen	01.04. - 31.05.	40 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm
Aal	keine	50 cm
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Wels	keine.	---

Alle anderen hier vorkommenden Fische haben gesetzliche Schonmaße und Schonzeiten.

In der Zeit vom 15.12.-14.02. darf nur mit Kunstköder (kein Kunstwurm) oder totem Köderfisch größer 12 cm geangelt werden. Die Iller ist auf der gesamten Länge wegen Hege- und Besatzmaßnahmen vom 15.02. – 30.04. gesperrt.

II. Fanglimit für Mitglieder

- Tageslimit** 3 Salmoniden (davon 1 Äsche) Alle anderen Fischarten 5 Stück täglich. Sollte ein massiger Huchen gefangen werden, ist das Angeln an diesem Tag einzustellen.
- Monatslimit** 20 Salmoniden
- Jahreslimit** 50 Salmoniden
- JUGEND** 3 Salmoniden (davon 1 Äsche) tgl., 12 Salmoniden monatlich und 30 Salmoniden jährlich.

Vor Beginn des Angelns ist das Datum einzutragen. Die Fische aus Nr. I. sind sofort nach dem Fang in die Fangmeldung (Fangbuch) einzutragen. Das Gewicht kann zu Hause ergänzt werden. Alle anderen Fische sind als Tagessumme einzutragen. Die Fanglimits sind jeweils die Summe der Vereinsgewässer: Iller, Langerweiher und Sägeweiher.

III. Allgemeine Bestimmungen

Der Aal und der Wels kann in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. bis 01.⁰⁰ Uhr (Sommerzeit) beangelt werden. Alle anderen hier vorkommenden Fischarten von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Std. nach Sonnenuntergang.

Das Fischen vom Boot oder bootsähnlichen Gegenständen ist nur von vereinsregistrierten und gekennzeichneten Booten oder bootsähnlichen Gegenständen mit registrierten Liegeplätzen erlaubt. Boote, ohne dafür vorgesehene Stegliegeplätze, müssen ebenfalls eine vom Vereinsbüro vergebene Nummer sichtbar am Schiffsrumpf befestigen. Feste Liegeplätze außerhalb der Stegliegeplätze werden von der LEW nicht geduldet.

Anträge für Bootsanliegerplätze sind schriftlich in der Geschäftsstelle Neugablonz einzureichen. Bootsplätze können nicht „einfach“ vom Vorgänger übernommen werden.

Die Liegeplätze sind generell gekoppelt an die Abnahme eines Jahreserlaubnisscheines.

Bei Nichtabnahme des Jahreserlaubnisscheines entfällt automatisch das Recht auf einen Liegeplatz, es sei denn es handelt sich um eine Nichtabnahme für eine Saison, die beim Vereinsbüro begründet werde muss. Die Liegeplatzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Liegeplatz sowie Liegeplatznummer sind nicht übertragbar!

Bei der erstmaligen Zuteilung eines Liegeplatzes erhebt der Verein eine Gebühr von € 40,00 für vergangene Ausgaben. Ab dem darauf folgenden Jahr kann eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten sein. Mit dieser Gebühr sollen zukünftigen Reparaturkosten abgedeckt werden.

Das Schleppfischen ist erlaubt! Auf Angler am Ufer sowie in verankerten Booten ist während des Schleppens unbedingt Rücksicht zu nehmen.

In den – *Schonstrecken* – Unterwasser „Fluhmühle“ bis „Aubogenbrücke“ und Unterwasser „Wasserai“ bis „Wandersteg Fischers“ ist das Befischen der Iller von Booten oder bootsähnlichen Gegenständen aus verboten.

Es darf mit bis zu 2 Ruten geangelt werden. Dabei darf aber jede Rute nur mit einer Anbißstelle ausgestattet sein. Angeln auf Friedfische ist nur mit Einzelhaken gestattet.

Beim Angeln mit dem Tiroler Hölzl gilt:

Es darf nur mit einer Rute mit maximal 2 Fliegen, aber mit einfachem Haken geangelt werden.

Jeder Jahreskarteninhaber darf während der Angelsaison 3 X einen Gastfischer kostenlos zum Angeln einladen – mit folgenden Auflagen:

1. Er muss den Gast am Wasser beaufsichtigen
2. Jeder fischt nur mit einer Rute
3. Zusammen dürfen nur 3 Forellen oder 2 Forellen und 1 Äsche gefangen werden, wobei das Mitglied den Fang in seine Fangmeldung (Fangbuch) eintragen muss.
4. Der Gastfischer benötigt eine gültige Gastfischerkarte, die vom Mitglied bei den Kartenverkaufsstellen zu holen ist.

Wenn vermehrt Jungfische oder gesperrte Fischarten an die Angel gehen, so ist das Angeln einzustellen.

In den Fischtreppen ist das Angeln verboten.

Die Ruten müssen jederzeit durch den Fischereiberechtigten beaufsichtigt werden können. Der Maximalabstand beider Ruten beträgt 10 m. Der Abstand Ruten zu Angler darf ebenfalls nur 10 m betragen.

Jeder Fisch, der in der Schonzeit oder untermaßig gefangen wird, ist sofort mit der notwendigen Sorgfalt zurückzusetzen.

Fische, die in ihren Fangzeiten maßig gefangen werden, dürfen nicht zurückgesetzt werden. Sie sind unverzüglich mit dem Kescher dem Wasser zu entnehmen sowie waidgerecht und gesetzeskonform zu versorgen.

Die Saison für das Fischen auf Salmoniden in der Iller beginnt am 01.05. und endet am 15.12. In der Zeit vor dem 01.05. und nach dem 15.12. gelten die entsprechenden Schon- und Sperrzeiten.

Die Fangliste ist komplett ausgefüllt bis spätestens 15.01.2022 abzugeben. Ansonsten wird der Jahreserlaubnisschein 2022 zurückbehalten.

Fischereiverein Neugablonz e.V.
Buchenweg 5, 87600 Kaufbeuren
Fax-Nr. 08341-9557019 / oder per Email: info@fischereiverein-neugablonz.de

IV. Verbote – Jeder Verstoß gegen die Vorschriften des FVN wird geahndet –

1. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten!
2. Das Anfüttern, Beifüttern sowie das Angeln mit Futterkorb sind untersagt!
3. Das Hältern von Fischen ist untersagt!
4. Der Verkauf oder Tausch gegen Handelsware der geangelt Fische ist verboten!
5. Das Einbringen von Fischinnereien ins Gewässer ist gesetzlich untersagt!
6. Der Einsatz eines Echolotes ist untersagt!
7. Es gilt vereinsinternes Nachtfischverbot (Ausnahme s. III. allgemeine Bestimmungen)!
8. Der Einsatz eines Modellbootes oder ähnliches zum Ausbringen des Köders ist nicht gestattet!
9. Das „Eisfischen“ ist nicht gestattet!
10. Das Fischen von Brücken ist verboten!
11. Sie angeln im Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen sind einzuhalten.

Der Vorstand